

**Satzung  
des Fördervereins des Museums Olbernhau e. V.**

**§ 1  
Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Museums Olbernhau e. V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marienberg eingetragen worden.
- (3) Der Förderverein hat seinen Sitz in Olbernhau. Die Geschäftsstelle des Fördervereins befindet sich im Museum Olbernhau, Markt 7.

**§ 2  
Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist ein Förderverein im Sinne § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- (2) Zweck des Fördervereins ist die Tätigkeit auf dem Gebiet der Heimatpflege und die Beschaffung von Mitteln für das „**Museum Olbernhau**“. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung des „**Museums Olbernhau**“ mit allen seinen gegenwärtigen und zukünftigen Objekten.
- (3) Der Zweck des Fördervereins wird im Einzelnen u. a. verwirklicht durch:
  1. die Förderung des weiteren Aufbaus des Museums Olbernhau zu einem kulturhistorischen Museum mit überregionaler Ausstrahlung auf Grundlage des zu erarbeitenden und laufend zu vervollständigenden Konzepts;
  2. die Förderung des musealen Sammelns und wissenschaftlichen Erforschens historischer Belege und materieller Sachzeugen. Er bezieht sich dabei auf das kulturräumliche grenznahe Gebiet des mittleren Erzgebirges, welches von den Fließgewässern der Natzschung, der schwarzen Pockau sowie von den ehemaligen Besitzungen der Herrschaft von Schönberg umschlossen wird und mitprägend für die Olbernhauer Eigentümlichkeit wirkte;
  3. die Förderung des Geschichtsbewusstseins und des Verständnisses für die Eigentümlichkeit der Stadt, deren Ausprägung als Zentrum der Holz- und Metallverarbeitung im Spielzeugland des sächsischen Erzgebirges zu einer einmaligen Identität geführt hat;
  4. die Förderung der Entwicklung des Museums durch Editionen, Zusammenarbeit mit Medien, Beratungen zu touristischen Vorhaben und Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit;
  5. die Gewinnung von Mitgliedern und Förderern, die Bereitstellung finanzieller Mittel aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, sowie freiwilligen Arbeitsleistungen, welche alle ausschließlich dem Museum Olbernhau zu Gute kommen.
- (4) Zur Verwirklichung dieses Zwecks arbeitet der Förderverein mit allen auf gleichen oder ähnlichen Gebieten tätigen Institutionen und Vereinen, insbesondere mit der Stadt Olbernhau, zusammen.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Mittel des Fördervereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (3) Spendenquittungen werden auf Verlangen, soweit steuerlich zulässig, erteilt.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Satzung und Ziele des Fördervereins anerkennt.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft wird mit Beschluss des Vorstandes zur Annahme der Beitrittserklärung wirksam.
- (3) Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden, wenn sie sich im besonderen Maße um den Vereinszweck verdient gemacht haben.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss, oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Fördervereins gröblichst verstößt. Der Vorstand kann diesen Ausschluss mit sofortiger Wirkung beschließen.
- (4) Ein Mitglied kann auch auf Vorstandsbeschluss zum Jahresende ausgeschlossen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages mehr als ein Jahr in Rückstand ist.
- (5) Ein Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht gegen den Vorstandsbeschluss die Mitgliederversammlung anzurufen, welche dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliederbeitrag wird jeweils jährlich von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung für das Folgejahr auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Erfolgt keine Neufestlegung, gilt der Beitrag des aktuellen Jahres auch für das Folgejahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im I. Quartal fällig.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7**

### **Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Fördervereins und ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Auf Wunsch von einem Viertel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich auf postalischem Wege, per Fax oder per Email unter Beilegung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder als beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen, welche der Tagesordnung zu entnehmen sein müssen und einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Aufstellung und Änderung der Satzung
  - Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme des jährlichen Berichts des Vorstandes
  - Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
  - Bestimmung eines Kassenprüfers und Entgegennahme seines Berichts
  - Behandlung von Einsprüchen gegen Beschlüsse des Vorstandes
  - Auflösung des Fördervereins
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Wobei die Beisitzer auch während der Wahlperiode vom Vorstand kooptiert werden können. Vorstand im Sinne des BGB sind nur der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten den Förderverein gemeinschaftlich. Die/der Leiter/in des Olbernhauer Museums gehört dem Vorstand beratend an, wenn sie/er nicht sowieso Vorstandsmitglied ist.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren - auf Antrag geheim - durch die Mitgliederversammlung gewählt. Unabhängig von der Wahlperiode bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren erfolgen. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, welche vom Vorsitzenden gegen zu zeichnen ist.
- (4) Der Vorstand leitet den Förderverein zwischen den Mitgliederversammlungen und verwaltet das Vermögen. Er hat für die Verwirklichung satzungsgemäßen Aufgaben und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen. Außerdem hat er die Mitglieder des Fördervereins auch unabhängig von den Mitgliederversammlungen regelmäßig über wichtige Geschehnisse aus der Vereinstätigkeit zu informieren sowie bei gegebenem Anlass auch lokale und regionale Presseorgane in die Information mit einzubeziehen.
- (5) Die Funktion als Vorstandsmitglied ist grundsätzlich ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern auf Antrag ersetzt.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie der Gemeinnützigkeit des Fördervereins redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen. Diese Satzungsänderung sind der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur durch eine zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins dem Museum Olbernhau zu, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Fördervereins.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Die vorliegende Satzung des Vereins wurde auf der Gründungsversammlung des Fördervereins am 20. März 2001 beschlossen und durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 9 (6) am 17.4.2003 sowie durch die Mitgliederversammlung am 2. April 2014 geändert.

Olbernhau, den 2.4.2014